

Übersicht Pflegeleistungen – Entlastungsbetrag, Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

Wir beraten Sie gerne und unterstützen Sie bei den Anträgen

1. Entlastungsbetrag (§ 45a SGB XI)

Der Entlastungsbetrag beträgt 131,00 € monatlich (1.500 € jährlich) und steht Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1–5 zu. Die Leistung dient der Entlastung im Alltag, insbesondere durch anerkannte Angebote zur Unterstützung im Haushalt oder zur Betreuung. Nicht verbrauchte Beträge können angespart und in das Folgejahr übertragen werden (Nutzung in der Regel bis 30.06.).

- 131 € monatlich (1.572 € pro Jahr)
- Pflegegrad 1–5
- Für Haushaltshilfe, Betreuung & Alltagsunterstützung
- Abrechnung über anerkannte Anbieter wie die Haushaltshilfe Tietz, Neckarbischofsheim, keine Barauszahlung

2. Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (§§ 39, 42 SGB XI)

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2–5 haben Anspruch auf Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege zur Entlastung pflegender Angehöriger. Dies muss jedes Jahr neu durch den Versicherten bei der Krankenkasse beantragt werden.

Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

- Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können kombiniert werden
- Maximal flexibel nutzbar: 3.224 € pro Jahr
- Für Haushaltshilfe, Betreuung & Alltagsunterstützung
- Abrechnung über die Haushaltshilfe Tietz, Neckarbischofsheim

Kontakt:

Haushaltshilfe Tietz GmbH & Co. KG

Waibstadter Straße 27, 74924 Neckarbischofsheim

Tel.: 07263 40 96 750

Email: info@haushaltshilfetietz.de

www.haushaltshilfetietz.de

Facebook: Haushaltshilfetietz

Instagram: Haushaltshilfetietz